
Politische Gemeinde Weesen

Gastwirtschaftsreglement
vom 18. Juni 1996

Der Gemeinderat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 5, 6 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) als Reglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Weesen.

Art. 2

Ausnahmen von der Schliessungszeit

1. Samstag / Sonntag

Die Schliessungszeit beginnt in der Nacht Freitag/Samstag und in der Nacht Samstag/Sonntag um 01.00 Uhr.

Art. 3

Ausnahmen von der Schliessungszeit

2. Verkürzung

Die Schliessungszeit beginnt für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen um:

- a. 01.00 Uhr an Werktagen, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen, der Schul-, Kirch- oder Ortsgemeinden stattfindet;
am Tag der Hauptübung der Gesamtfeuerwehr.
- b. 02.00 Uhr am Fasnachtssonntag;
am Maimarkt;
am 1. August;
am Thomasmarkt;
am Tag der Wehrmännerentlassung.

Art. 4

Ausnahmen von der Schliessungszeit

3. Aufhebung

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- a. am schmutzigen Donnerstag
- b. am Freitag nach dem schmutzigen Donnerstag
- c. am Silvester

Art. 5

Zwingende Schliessungszeit

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a. am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an Weihnachten (25. Dezember);
- b. am Vortag vor Karfreitag und Weihnachten.

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Schliessungszeit für geschlossene Gesellschaften.

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gastwirtschaftsreglement vom 17. September 1985 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Am 18. Juni 1996 vom Gemeinderat erlassen:

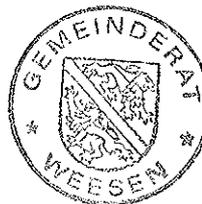
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindevorsteher:

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 24. Juni 1996 bis 23. Juli 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

21. Aug. 1996

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Die Vorsteherin

R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin

Gastwirtschaftsgesetz

Vollzug

Der Gemeinderat beschliesst folgende ergänzende Richtlinien zum Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 und zum Gastwirtschaftsreglement vom 18. Juni 1996. Diese Richtlinien werden ab 1. Juli 1996 angewendet.

Patent für einen Betrieb

Art. 9

Nutzung

Die Fasnachtsdekorationen bedürfen der Bewilligung des Feuerschutzbeamten. Fasnachtsdekorationen sind gestattet ab dem zwanzigsten Tag vor dem Fasnachtsamstag bis Aschermittwoch, 12.00 Uhr. Bewilligungsgesuche sind spätestens 10 Tage vor der Dekorationseröffnung an den Feuerschutzbeamten zu richten.

Art. 10

Patentdauer

Das Patent für die gastgewerbliche Tätigkeit wird in der Regel auf drei Jahre erteilt, erstmals bis 31.12.1999.

Patent für einen Anlass

Art. 14, 15

Voraussetzungen, Arten

Für die Erteilung der Patente für einen Anlass ist der Gemeinderatsschreiber zuständig.

Marktwesen

Soweit am Maimarkt und am Thomasmarkt an den vom Marktchef bewilligten Ständen und zugeteilten Plätzen Getränke und Speisen abgegeben werden, ist kein separates Patent für einen Anlass im Sinne von Art. 14 und 15 Gastwirtschaftsgesetz notwendig.

Schliessungszeit

Art. 19

Änderung und Aufhebung für bestimmte Anlässe

Gesuche für die Verkürzung und Aufhebung der Schliessungszeit für bestimmte Anlässe sind mindestens drei Tage vor dem Anlass durch den Patentinhaber der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Für die Verkürzung der Schliessungszeit bis 02.00 Uhr ist der Gemeinderatsschreiber zuständig.

Gebühren

Richtlinien zum Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung

50.20.01

Patent für einen Betrieb

- Gebühr für Patenterneuerung pro Betrieb für drei Kalenderjahre, Fr. 300.-- bis Fr. 500.--
- Gebühr für Patent-Neuerteilung nach Aufwand

50.20.02

Gebühr für einen Anlass

- Gebühr für einen Anlass, pro Tag Fr. 50.--, weitere Tage zusätzlich Fr. 20.-- pro Tag

50.20.03

Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

- Gebühr für Patenterneuerung pro Betrieb für drei Kalenderjahr, Fr. 200.--

50.21

Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit

- Gebühr für die Verkürzung der Schliessungszeit, Fr. 20.-- für die erste Stunde, Fr. 10.-- für jede weitere Stunde; angefangene Stunden gelten als ganze Stunde
- keine Gebühr wird erhoben für die Verkürzung der Schliessungszeit für die Hauptversammlung und eine weitere Veranstaltung pro Jahr von Dorfvereinen, für die Wehrmänner-Entlassung, für Klassenzusammenkünfte und für Hochzeit von in Weesen wohnhaften Personen

Weesen, 18. Juni 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN

Der Gemeindevorsteher

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber

W. Gubser

